

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5101

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Götttsch  
Vorsitzender

Per E-Mail

**Federführung Umwelt**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
L 212 /16.10.2015

Ihr Ansprechpartner

Dr. Martin Kruse

E-Mail

kruse@kiel.ihk.de

Telefon

(0431) 5194-297

Fax

(0431) 5194-533

06.11.2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes  
und anderer Vorschriften - Gesetzentwurf der Landesregierung, Druck-  
sache 18/3320**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 18/3320) und die Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Wir hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Landesregierung bereits am 05.03.2015 eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes abgegeben. Der aktuelle Entwurf zeigt, dass keine unserer Positionen im weiteren legislativen Verfahren berücksichtigt wurden. Wir haben unsere Stellungnahme auf der Basis des aktuellen Entwurfes ergänzt und geben Ihnen den geänderten Wortlaut unserer Stellungnahme gern zur Kenntnis. **Die Änderungen haben wir durch Fettdruck kenntlich gemacht:**

Mit der aktuellen Novelle wird das in der vorangegangenen Legislaturperiode verabschiedete Landesnaturschutzgesetz erneut überarbeitet. Die von uns begrüßte deutliche Verschlan-  
kung des Landesnaturschutzrechts wird mit der aktuellen Novelle konterkariert. Durch die Wiedereinführung zahlreicher Regelungen aus dem Landesnaturschutzgesetz der bis zum Jahr 2010 geltenden Fassung wird es erneut aufgebläht und dadurch in seiner Anwendung erheblich aufwändiger. Wir bezweifeln daher, dass die im Grunde genommen begrüßenswer-  
te Intention des Gesetzgebers, den Naturschutz zu stärken, mit der vorliegenden Geset-  
zesnovelle erreicht werden kann.

Auch das Landeswaldgesetz, das Landesjagdgesetz und drei weitere Verordnungen sollen novelliert werden. In der Tendenz werden auch diese Regelungen ausgeweitet und erschwe-  
ren damit deren Anwendung. Folgende Gesetzesänderungen sind dafür für uns von beson-  
derer Bedeutung.

**Landesnaturschutzgesetz**

- Streichung des Eigentumsvorbehaltes
- Schwächung des Vertragsnaturschutzes

- Wiedereinführung einer Positivliste für Eingriffe in Natur und Landschaft
- **Erschwerung der Anerkennung von privaten Agenturen**
- Ausweitung des Biotopverbundes
- Einschränkung des Zeitraums für den Gehölzschnitt
- Wiedereinführung des Vorkaufsrechtes
- Erweiterung des Schutzstreifens an Gewässern und an den Küsten
- **Übergangsvorschrift für bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern**

### **Landeswaldgesetz**

- Ausweitung von Naturwaldflächen

Zu den Regelungen im Einzelnen

### **Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Zu Nr. 2:

#### § 1 Abs. 2 (Grundsätze)

Die Aufnahme eines Grundsatzes zur Sicherung der biologischen Vielfalt wird von uns begrüßt. Wir plädieren für die Beibehaltung des Eigentumsgrundsatzes, um die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen in der Fläche zu erhalten.

Zu Nr. 3:

#### § 2 Abs. 5 (Vertragliche Vereinbarungen)

Mit der Neuregelung wird der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen in das Ermessen der Naturschutzbehörden gestellt. Der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen wird damit weniger wahrscheinlich. Die Altregelungen sollten daher beibehalten werden.

Zu Nr. 9:

#### § 8 Abs. 1 (Positivliste)

Die Wiedereinführung einer Positivliste führt zu einer erneuten Aufblähung des Gesetzestextes. Wir schlagen alternativ die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Eingriffstatbeständen vor.

Zu Nr. 10:

#### § 9 Abs. 6, lit. dd (Kompensationsflächen)

Die Ermächtigung zur Einrichtung eines landesweiten über das Internet zugänglichen Verzeichnisses von Kompensationsflächen entspricht unseren seit vielen Jahren erhobenen Forderungen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

#### **§ 9 Abs. 7 (Verordnungsermächtigung für die Anerkennung von Agenturen)**

Zukünftig sollen private Agenturen nur anerkannt werden können, sofern diese landesweit tätig sind und sich den Weisungen der obersten Naturschutzbehörde unterwerfen. Durch diese stringenten Vorgaben besteht die Gefahr, dass der Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz eine Monopolstellung im Markt für Kompensationsflächen eingeräumt wird. Wir halten ein Anzeigeverfahren für Agenturen für vollkommen ausreichend. Die Verordnungsermächtigung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 14:

#### § 12 (Biotopverbund)

Mit der erneuten Ausweitung der Zielgröße für den Biotopverbund auf mindestens 15% der Landesfläche geht der Landesgesetzgeber deutlich über die Vorgaben des Bundesgesetzgebers hinaus. Wir halten die Zielvorgaben des Bundes, auch vor dem Hintergrund, dass in Schleswig-Holstein bereits 12-13 % Biotopverbundflächen vorhanden sind, nach wie vor für ausreichend, da es sich um eine Mindestvorgabe handelt. Die Entwicklung von 2% Wildnisgebieten wird angesichts der starken anthropogenen Überprägung des Landes kaum zu er-

reichen sein und ist für unsere Kulturlandschaft unpassend. Dieses Ziel sollte daher gestrichen werden.

Zu Nr. 28:

§ 27a (Gehölzpflege)

Mit der ersatzlosen Streichung des § 27a wird der Zeitraum für die Gehölzpflege auf die bundesrechtlichen Vorgaben zurückgeführt. Wir plädieren aus den in der Begründung dargelegten fachlichen Erwägungen dafür, die Gehölzpflege auch weiterhin bis zum 15. März zuzulassen. § 27a sollte daher beibehalten werden.

Zu Nr. 34:

§ 35 Abs. 2 (Schutzstreifen an Gewässern)

Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes soll der § 35 dahingehend geändert werden, dass an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. An den Küsten soll ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der Küstenlinie eingehalten werden.

Wir sehen diese Einschränkung für die Tourismuswirtschaft und deren zukünftige Entwicklung sehr kritisch. Der Tourismus ist eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine für Schleswig-Holstein und schafft durch seine Umsätze maßgebliche Einkommen und Beschäftigung für die Bevölkerung. 6,9 Mrd.€ Bruttoumsatz aus der Tourismuswirtschaft und 143.700 arbeitende Beschäftigte belegen dies. Der Tourismus im Land ist eine Branche mit positiven Entwicklungsperspektiven – und einer der wenigen Wirtschaftszweige, der nachhaltig Chancen für Einkommen und Beschäftigung der Bevölkerung in einigen Regionen des Landes bietet. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass laut Reiseanalyse FUR 2014 68 % der Gäste in Schleswig-Holstein in ihrem Urlaub die Natur erleben möchten. Das ländliche Schleswig-Holstein mit seinen zwei Küsten und dem grünen Binnenland bietet hierfür ideale Rahmenbedingungen. Auch in der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 werden Natururlauber als wichtige Zielgruppe genannt. Die Entwicklung von Anpassungsstrategien, nachhaltige und naturverträgliche Produktgestaltung und Sensibilisierung der Urlauber wird für die Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein in der Zukunft immer wichtiger sein. Dass Naturschutz und Tourismus sich nicht ausschließen müssen, zeigen erfolgreiche Initiativen (Nationalparkpartner) im Weltnaturerbe Wattenmeer. Dabei gewinnt nicht nur der Reisende sondern auch die Natur. Denn eine nachhaltige – also ökonomisch, ökologisch und sozial tragfähige – Tourismusedwicklung ermöglicht durch integrierte Nutzungskonzepte den Schutz sensibler Gebiete und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe.

Der Landesentwicklungsplan mit seinen Entwicklungs- und Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, die besonders an den Küsten und Binnengewässern liegen, berücksichtigt diese Zusammenhänge. Die vorgeschlagene Regelung ist aber aus unserer Sicht ein gegenläufiges und damit falsches Signal, denn die Regelung missachtet die für die Zukunft des Landes wichtige, nachhaltige Nutzung von Naturräumen durch touristische Einrichtungen. Daher plädieren wir nachdrücklich dafür, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Des Weiteren sollte auch innerhalb des Schutzstreifens touristische Entwicklungen ermöglicht werden, um auch touristische Angebote wie beispielsweise eine Lodge in Strandnähe realisieren zu können.

Zu Nr. 40:

§ 50 (Vorkaufsrecht)

Die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts führt zu einer Rebürokratisierung des Verfahrens beim Eigentumsübergang von Flächen in der Nähe von Schutzgebieten, Mooren und Vorranggewässern. Wir haben zwar grundsätzlich Verständnis für die Intention des Landesgesetzgebers mit der Wiedereinführung des Vorkaufsrechtes knappe Flächen für den Natur und Gewässerschutz zu sichern, jedoch befürchten wir auf der Basis der Erfahrungen im zurückliegenden Jahrzehnt erhebliche Widerstände auch bei gewerblichen Grundeigentümern. Vor

diesem Hintergrund sollte die Wiedereinführung des Vorkaufsrechtes nochmals überdacht und geprüft werden, ob das angestrebte Ziel nicht besser mit vertraglichen Vereinbarungen im Sinne der Allianz für den Gewässerschutz erreicht werden kann.

Zu Nr. 47:

**§ 65 (Übergangsvorschrift für bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern)**

Die Übergangsvorschriften für die Errichtung oder wesentlichen Änderungen von genehmigten oder geplanten baulichen Anlagen an Gewässern sind nicht ausreichend. Wie bereits zu § 35 Abs. 2 ausgeführt, halten wir die Ausweitung der Schutzstreifen an Gewässern für nicht zielführend.

**Artikel 2: Änderung des Landeswaldgesetzes**

Zu Nr. 8

**§ 14 (Naturwald)**

Durch die Ausweisung von 64 Waldflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 3200 ha als Naturwald wird die Wirtschaftlichkeit der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR geschwächt. Darüber hinaus entstehen durch die im Rahmen der Vereinbarung mit dem Land festgelegten Kompensationszahlungen neue Belastungen für den Landeshaushalt. Durch die geplante weitere Ausweitung von Naturwaldflächen auf einer Fläche von ca. 8000 ha sehen wir die Gefahr, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR auf längere Sicht in ihrer Existenz gefährdet wird. Wir plädieren daher dafür, die weitere Ausweisung von Naturwald nur mit Augenmaß und unter Beachtung der Ertragsfähigkeit der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR vorzunehmen. Dies dient auch der Schonung des Landeshaushaltes.

**Zu Artikel 5: Änderung der Ökokontoverordnung**

Mit der Änderung der Ökokontoverordnung wird die Ermächtigung aus § 9 Abs. 6 Nr. 4 LNatSchG (neu) ausgefüllt und ein landesweites über das Internet zugängliches Verzeichnis von Kompensationsflächen eingerichtet. Dies entspricht unseren seit vielen Jahren erhobenen Forderungen und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Kruse